

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 70/2018

### 5. Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht im Kreis Steinburg vom 22. September 2013

#### Artikel 1

### Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht im Kreis Steinburg vom 22. September 2013, zuletzt geändert am 16. September 2017

§ 6 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Tarifstelle 1.2.4

Untersuchung von Wildschweinen und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, auf Trichinen bei Probennahme durch amtliches Personal

Anzahl	Gebühr je Probe
1. Tier	7,82 €
jedes weitere Tier	3,75 €

(2) Tarifstelle 1.2.4

Untersuchung von Wildschweinen und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, auf Trichinen bei Probennahme durch amtlich Beauftragte

Anzahl	Gebühr je Probe
1. Tier	5,21 €
jedes weitere Tier	3,43 €

(3) Tarifstelle 1.2.4

Untersuchung von Wildschweinen und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, auf Trichinen durch amtlich Beauftragte und Ablieferung der Probe an der Untersuchungsstelle

Anzahl	Gebühr je Probe
1. Tier	4,39 €
jedes weitere Tier	2,61 €“

2. In Absatz 5 wird der Klammerzusatz hinter der Überschrift „Schwarzwild“ wie folgt gefasst:  
„(Tarifstellen 1.2.1.5.4.1 und 1.2.4)“.

3. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Tarifstelle 1.2.4 und Satz 5 der Anmerkung zu dieser Tarifstelle: befristeter Gebührenerlass zur Reduzierung des Infektionsrisikos bei der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest

Abweichend von Absatz 1 ermäßigt sich die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen bei Proben von Wildschweinen, die in dem Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2020 im Land Schleswig-Holstein erlegt worden sind,

für die 1. Probe

von 7,82 € um den Gebührenanteil in Höhe von 5,21 € für die Kennzeichnung, Erfassung und die Laborleistung

auf 2,61 €;

für jede weitere Probe

von 3,75 € um den Gebührenanteil in Höhe von 3,43 € für die Kennzeichnung, Erfassung und die Laborleistung

auf 0,32 €.

Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird für die Untersuchung auf Trichinen bei Proben von Wildschweinen, die in dem Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2020 im Land Schleswig-Holstein erlegt worden sind, keine Gebühr erhoben.

Abweichend von Absatz 5 wird für die dort unter der Überschrift ‚Schwarzwild (Tarifstellen 1.2.1.5.4.1 und 1.2.4)‘ bezeichnete Dienstleistung ‚Nur Trichinenuntersuchung, mit Trichinenmarke und -bescheinigung‘ bei Wildschweinen, die in dem Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2020 im Land Schleswig-Holstein erlegt worden sind, keine Gebühr erhoben.“

4. Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Je Beschaueinsatz außerhalb der Dienststellen des Kreises Steinburg (Untersuchung oder Probennahme) erhöht sich die Gebühr nach den Absätzen 1, 2 und 4 bis 7 für das erste untersuchte Tier oder die erste entnommene Probe um 6,59 €.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese 5. Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht im Kreis Steinburg vom 22. September 2013 tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Itzehoe, 3.8.2018

Kreis Steinburg  
Der Landrat

gez. Torsten Wendt

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren  
in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung,  
des Weinrechts und der Veterinärverwaltung<sup>\*)</sup>**

**Vom 27. Juni 2018**

**Aufgrund**

des § 2 und des § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 336), in Verbindung mit der Geschäftsverteilung vom 16. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung vom 28. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 422),

verordnet das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Juni 2018

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin

für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

<sup>\*)</sup> Ändert Anl. der LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

**Landesverordnung  
über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (LVO-PflichtPerL)**

**Vom 4. Juli 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-7

Aufgrund des § 81 Nummer 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 1**

**Dienstbefreiung und Freistellung**

Diese Verordnung bestimmt die Dienstbefreiung und die Freistellung in den Fällen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 MBG Schl.-H. für die Personalräte der Lehrkräfte zur Durchführung ihrer Aufgaben durch Pflichtstundenermäßigung. § 36 Absatz 1 MBG Schl.-H. bleibt unberührt.

**§ 2**

**Örtliche Personalräte in den Schulen**

(1) Für örtliche Personalräte in den allgemeinbildenden Schulen wird die Verteilung der Pflichtstundenermäßigung auf der Grundlage der vom Personalrat vertretenen Beschäftigten wie folgt bestimmt:

Schulen mit 26 bis 50 Beschäftigten  
1 Pflichtstunde je Woche,

Schulen mit 51 bis 70 Beschäftigten  
1,5 Pflichtstunden je Woche,

Schulen mit 71 bis 90 Beschäftigten  
2,5 Pflichtstunden je Woche,

Schulen mit 91 bis 110 Beschäftigten  
3,5 Pflichtstunden je Woche,

**Artikel 1**

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 400), wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.4 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Reduzierung des Infektionsrisikos bei der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest können aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein Jägerinnen und Jäger die Kosten für die Trichinenuntersuchung von erlegten Wildschweinen ermäßigt oder erlassen werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.